

### **Wichtiger Hinweis für Wanderimker:**

Der Antrag ist sechs Wochen vor der Wanderung zu stellen. Bis zu einer Entscheidung hat die Wanderung zu unterbleiben. Grundlage der Bienenwanderung ist das Gesetz zur Regelung der Bienenwanderung und zum Schutze der Belegstellen. Hiernach bedarf **jede** Wanderung mit Bienenvölkern zur Nutzung von Trachten außerhalb des ständigen Aufenthaltsortes, für Belegstellen in Heidewandergebieten nur bis 25.07. eines jeden Jahres, der Genehmigung, sofern die zuständige Behörde (Landkreis, kreisfreie Stadt) eine Verordnung nach §1 Abs. 1 des Gesetzes erlassen hat. Die Bienenwanderung im Heimatkreis ist unter dieser Voraussetzung ebenfalls genehmigungspflichtig. Eine amtstierärztliche Bescheinigung gemäß §5 der Bienenseuchenverordnung i.d.F. vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738), geändert durch Verordnung vom 20.12.2005 (BGBl. I S. 3507) ist dem Wanderantrag beizufügen. Innerhalb des Landes Niedersachsen ist diese Bescheinigung nur notwendig, wenn sich der Wanderstand in einer Gemeinde eines anderen Landkreises oder einer anderen kreisfreien Stadt befindet.

Nach §5a Bienenseuchenverordnung hat der Besitzer an dem Wanderstand ein Schild anzubringen mit Namen, Anschrift und Zahl der Bienenvölker. Die Standkarte genügt diesen Anforderungen. Der Antrag und die Standkarte sind **vollständig** auszufüllen.